

Satzung
zur
Änderung der Satzung
der Kreissparkasse Fulda

Gemäß §§ 5, 30 Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) §§ 5, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), i.V.m. § 10 Abs. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes (HSpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.1991 (GVBl. I S. 78), geändert durch Art. 2 ÄndG vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 189), beschließt der Kreistag des Landkreises Fulda die folgende

Satzung

Zur Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Fulda vom 26. Juni 1980 mit Nachträgen vom 31. August 1987 und 25. Februar 1991:

Artikel 1

Die Satzung der Kreissparkasse Fulda wird aus Anlass der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSpG mit Wirkung zum 01. April 1998 erfolgenden Vereinigung der Kreissparkasse Fulda mit der Städtischen Sparkasse und Landleihbank Fulda im Wege der Aufnahme der Städtischen Sparkasse und Landesbank Fulda durch die Kreissparkasse Fulda unter Bildung einer Gemeinschaftssparkasse wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Sitz, Haftung der Gewährträger	5
§ 2 Aufgaben	6
B. Sparkassengeschäfte	
I. Passivgeschäft	
1. Spareinlagen	
§ 3 Spareinlagen; Sparkassenbücher	7
§ 4 Verzinsung; Verjährung	8
§ 5 Rückzahlung	8
§ 6 Berechtigungsausweis; Mündelgelder	9
§ 7 Sperrung von Spareinlagen	10
§ 8 Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen	10
§ 9 Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern	10
2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen ,	
§ 10 Sonstige Einlagen; bargeldloser Zahlungsverkehr	11
§ 11 Sparkassenbriefe; Sparkassenobligationen	12
§ 12 Kreditaufnahmen; Rediskont; Gewährverpflichtungen	12
§ 12a Aufnahme von Genussrechtskapital	13
II. Aktivgeschäft	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 13 Zulässige Geschäfte	14
2. Kredit	
§ 14 Grundsätze	15
§ 15 Realkredit: Darlehen gegen Hypothek, Grund oder Rentenschuld	17

6.7.3

§ 16 Personalkredit: Gedeckter Personalkredit	17
§ 17 Personalkredit: Blankokredit	19
§ 18 Personalkredit: Höchstgrenze	20
§ 19 Körperschaftskredit	21
§ 19a Auslandskredit	22
3. Andere Anlagen	
§ 20 Anlage in Wertpapieren, Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen sowie in Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften und von Grundstücksanlagegesellschaften (Immobilienfonds)	22
§ 21 Anlage bei Kreditinstituten	23
§ 22 Anlage in Schatzwechseln, Schatzanweisungen und Geldmarktwechseln	24
§ 23 Anlage in Grundstücken	24
§ 24 Beteiligungen	25
4. Liquidität	
§ 25 Zahlungsbereitschaft	25
III. Sonstige Geschäfte	
§ 26 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte	25
IV. Ausnahmen	
§ 27	27
C. Verfassung und Verwaltung	
§ 28 Organe	27
§ 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	27
§ 30 Aufgaben des Verwaltungsrates	30
§ 31 Sitzungen des Verwaltungsrates	31
§ 32 Kreditausschuss	33
§ 33 Vorstand	34
§ 34 Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten	35

6.7.3

	Seite
§ 35 Amtsverschwiegenheit	35
§ 36 Vertretung	35
§ 37 Prüfungen	38
§ 38 Jahresabschluss	39
§ 39 Satzungsänderungen	39
§ 40 Auflösung	40
§ 41 Bekanntmachungen der	40
§ 41a Übergangsregelung für den Verwaltungsrat	41
§ 41 b Übergangsregelung für den Kreditausschuss	42
§ 42 Bekanntmachung der Satzung	43
§ 43 Inkrafttreten der Satzung	43

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Haftung der Gewährträger

- (1) Die Sparkasse des Landkreises Fulda und der Stadt Fulda mit dem Sitz in Fulda hat den Namen Sparkasse Fulda.

Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und den Wappen des Landkreises Fulda und der Stadt Fulda, sowie dem Sparkassensignet. Ihr Geschäftsbereich ist das Gebiet des Landkreises Fulda und der Stadt Fulda.

- (2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Gewährträger sind der Landkreis Fulda und die Stadt Fulda. Sie haften für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können die Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital sind von der Haftung der Gewährträger ausgeschlossen. Im Innenverhältnis haftet der Landkreis Fulda zu 65 v.H. und die Stadt Fulda zu 35 v.H.
- (4) Die Sparkasse Fulda unterhält in Hünfeld eine Niederlassung. Diese führt den Namen Sparkasse Hünfeld – Niederlassung der Sparkasse Fulda.
- (5) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.
- (6) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen, geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie hat den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und das Sparen zusammen mit den übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern. Zu diesem Zweck trifft sie alle erforderlichen und gewinnen; hierzu gehören auch die Pflege des Sparsinns der Jugend und die Förderung des Schulsparens sowie des Bausparwesens.
- (2) Die Sparkasse dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung, sie pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Spargiroverkehr), insbesondere den Überweisungsverkehr, und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.
- (3) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen mit keinen längeren Kündigungsfristen, als sie hereingenommen sind.
- (4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

B. Sparkassengeschäfte

1. Passivgeschäft

1. Spareinlagen

§ 3

Spareinlagen; Sparkassenbücher

- (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einer Deutschen Mark an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch die Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind.

Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

Geldbeträge von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftlichen Vereinen, Personenhandelsgesellschaften oder von Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform dürfen nur dann als Spareinlage angenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute dargetan sind.

- (2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch oder eine andere Sparerkunde, das Namen und Wohnung des Sparers sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muss ferner einen Hinweis darauf enthalten, dass die Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbediensteten, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang im Kassenraum bekannt gemacht werden. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Bestimmungen ausgehändigt.

§ 4

Verzinsung; Verjährung

- (1) Die Regelzinssätze für Spareinlagen werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang im Kassenraum bekannt gegeben.
- (2) Eine Änderung des Zinssatzes tritt für bestehende Spareinlagen frühestens mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Schluss des Kalenderjahres dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres ab verzinst.
- (5) Nur volle Deutsche-Mark-Beträge werden verzinst.
- (6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von fünf Jahren, innerhalb dessen das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Spareinlagen (§ 7) nicht vor Ablauf der Sperre.

§ 5

Rückzahlung

- (1) Die Kündigungsfrist für Spareinlagen beträgt mindestens drei Monate. Von Spareinlagen mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist können ohne Kündigung bis zu 3.000 Deutsche Mark für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

6.7.3

- (2) Die Sparkasse kann mit dem Sparer eine längere Kündigungsfrist vereinbaren.
- (3) Ausnahmsweise kann die Sparkasse Spareinlagen vorzeitig zurückzahlen.
- (4) Bei Kündigung der Spareinlagen durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, das sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer die gekündigte Spareinlage nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.
- (5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 41) kündigen; als Kündigung von Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist zwecks Zinsherabsetzung genügt die Bekanntmachung nach § 4 Abs. 2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Abs. 2). Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

§ 6

Berechtigungsausweis; Mündelgelder

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten.
- (2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, das die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.
- (3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk "Mündelgeld" kenntlich zu machen. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgesehen, darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, des Gegenvormundes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 7

Sperrung von Spareinlagen

- (1) Die Sparkasse kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.
- (2) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, das es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstands aufgehoben werden.
- (3) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

§ 8

Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

- entfallen -

§ 9

Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern

- (1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (2) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 13 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes.

6.7.3

- (3) Wird ein abhanden gekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.
- (4) Wird der Verlust eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.
- (5) Besteht Verdacht, dass unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung einzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

§ 10

Sonstige Einlagen; bargeldloser Zahlungsverkehr

- (1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen in Deutscher Mark oder in ausländischer Währung entgegen; bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Kurs- und Währungsrisiko, namentlich durch Abschluss eines Kurssicherungsgeschäfts, abzusichern. Für ihre Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 erster Halbsatz entsprechend.
- (2) Über Kontokorrent- und Depositeneinlagen kann der Kontoinhaber insbesondere auch durch Überweisung oder Scheck verfügen. Der Spargiroverkehr wird nach den von der Sparkassen- und Giro-Organisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.
- (3) Die Sparkasse besorgt den Einzug von Schecks und Wechseln und anderen Einzugspapieren. Sie ist befugt, Reisezahlungsmittel auszugeben, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die Inhaber von Reisezahlungsmitteln und an die Begünstigten zu leisten.

§ 11

Sparkassenbriefe; Sparkassenobligationen

- (1) Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Namensschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und auf bestimmte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk „An Order“ lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ ausgeben. Die Sparkasse kann den Sparkassenbrief nur als Einzelschuldverschreibung, aus der sie allein als Schuldnerin haftet, die Sparkassenobligation auch als Sammelobligation ausgeben, aus der neben ihr mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Namensschuldverschreibungen müssen eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, die Orderschuldverschreibungen von mindestens vier Jahren, beginnend mit dem Papier angegebenen Datum, haben und jeweils auf feste Beträge in Deutscher Mark lauten.
- (2) Die von der Sparkasse ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Namens- und Orderschuldverschreibungen müssen durch Darlehensforderungen nach § 15, 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a oder § 19 gedeckt sein. Die Höhe der Deckungsmasse muss den Forderungen entsprechen, bei denen am 31. Dezember 1986 mit den Kunden die Zugehörigkeit zur Deckungsmasse vertraglich vereinbart war. Bei Sammelorderschuldverschreibungen ist der nach der Regelung im Innenverhältnis auf die Sparkasse entfallende Haftungsanteil hinsichtlich Nennwert und Zinsen der von der Sparkasse ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen für die Höhe der Deckungsmasse maßgebend.
- (3) Die zur Deckung der Schuldverschreibung bestimmten Vermögenswerte sind von der Sparkasse einzeln in ein Register einzutragen (Deckungsregister).

§ 12

Kreditaufnahmen; Rediskont; Gewährverpflichtungen

- (1) Die Sparkasse darf folgende Kredite aufnehmen:

6.7.3

1. zweckgebundene mittel- und langfristige Kredite, insbesondere solche im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen,
2. langfristige Kredite bei der regionalen Girozentrale,
3. kurz- und mittelfristige Kredite zur Deckung eines nicht langfristigen Geldbedarfs bei den in § 21 Abs. 1 bezeichneten Kreditinstituten.

Kredite in ausländischer Währung können aufgenommen werden, wenn hierbei das Kurs- und Währungsrisiko, namentlich durch Abschluss eines Kurssicherungsgeschäfts, abgesichert ist.

- (2) Die Sparkasse kann die von ihr angekauften Wechsel (§ 16 Abs. 2 und § 22) bei den in § 21 Abs. 1 bezeichneten Kreditinstituten rediskontieren.
- (3) Bürgerschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlichen gleichkommen, dürfen durch die Sparkasse nur nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Satzungsvorschriften übernommen werden; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sparkasse kann wechselfähige Erklärungen abgeben, insbesondere Wechsel ausstellen und annehmen; die Verpflichtungen hieraus dürfen drei v.H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht übersteigen.

§ 12 a

Aufnahme von Genussrechtskapital

- (1) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des § 21 des Hessischen Sparkassengesetzes Genussrechte in verbriefter Form (Genussscheine) ausgeben. Die Genussscheine können als Namens-, Order- oder Inhaberpapiere (auch börsengängige) ausgestattet werden.
- (2) Den Genussscheininhabern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

- (3) Der Vorstand regelt nach Zulassung des Kontingents des Genussrechtskapitals durch den Verwaltungsrat das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der Genussscheine (insbesondere Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung).

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden

1. in Realkredit (§ 15);
2. in Personalkredit
 - a) gedecktem Personalkredit (§ 16);
 - b) Blankokredit (§ 17);
3. in Körperschaftskredit (§ 19);
4. in Wertpapieren, Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen sowie in Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften und von Grundstücksanlagegesellschaften (Immobilienfonds) (§ 20);
5. bei Kreditinstituten (§ 21);
6. in Schatzwechseln, Schatzanweisungen und Geldmarktwechseln (§ 22);
7. in Grundstücken (§23);
8. in Beteiligungen (§ 24).

2. Kredit

§ 14

Grundsätze

- (1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen und erworbene Entgeltforderungen aus Leasinggeschäften von Unternehmen, an denen Einrichtungen der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 v .H. beteiligt sind, sowie die Diskontierung von Wechseln.
- (2) Kredite werden in der Regel gewährt
 1. als Realkredit in der Form des langfristigen Darlehens;
 2. als Personalkredit in der Form des
 - a) Kredites in laufender Rechnung,
 - b) kurz-, mittel- und langfristigen Darlehens,
 - c) Ankaufs von Wechseln (Diskontierung);
 3. als Körperschaftskredit in den Formen der Nr. 2.

In ausländischer Währung können Kredite gewährt werden, wenn hierbei das Kurs- und Währungsrisiko, namentlich durch Abschluss eines Kurssicherungsgeschäftes, abgesichert ist.

- (3) Bei langfristigen Darlehen sind, soweit sie nicht aus Erlösen ausgegebener Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen oder aus Mitteln gewährt werden, die sich die Sparkasse durch Eingehen unkündbarer Darlehen verschafft hat, in der Regel eine ordentliche Kündigungsfrist und eine planmäßige Tilgung zu vereinbaren; bei Real- und Körperschaftskrediten kann das ordentliche Kündigungsrecht auf den Fall der Zinsregulierung beschränkt werden. Kredite in laufender Rechnung und kurz- und mittelfristige Darlehen sollen in der Regel jederzeit kündbar sein.
- (4) Für die Kredithöchstgrenzen gelten als ein Kreditnehmer
 1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, das die Leitung des einen Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt wird, oder das dass eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;
 2. Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;

6.7.3

3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt-
- (5) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsbereich der Sparkasse ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliehene Grundstück im Geschäftsbereich der Sparkasse belegen zu sein. Die Personalkredite der Sparkasse sollen in erster Linie dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind unzulässig.
- (6) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft können nach Maßgabe des § 19a gewährt werden, wenn sie
 1. aus Gründen engen wirtschaftlichen Zusammenhangs mit der Geschäftsbeziehung der Sparkasse zu einem Kunden oder
 2. als Kredit an ausländische Arbeitnehmer oder
 3. als Erweiterung von Krediten, die ursprünglich einem Gebietsansässigen eingeräumt wurden, soweit dadurch der in § 18 Satz 1 KWG genannte Betrag nicht überschritten wird, oder
 4. 4.aus Gründen des Verbundes mit der regionalen Girozentrale

vertretbar sind.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 muss der Kunde oder der Arbeitgeber seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsbereich der Sparkasse haben; beim Realkredit und beim durch Grundpfandrechte gedeckten Personalkredit genügt die Lage des beliebten Grundstücks im Geschäftsbereich.

§ 15

Realkredit: Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld

- (1) Darlehen können gegen Bestellung oder Abtretung von Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Grundstücken steht das Wohnungseigentum oder Teileigentum gleich.
- (2) Darlehen können auch gegen Bestellung oder Abtretung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.
- (3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nichtöffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.
- (4) Erbbaurechte können nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze beliehen werden.
- (5) Die Spareinlagen dürfen nur bis zu 50 v.H. in Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden.

§ 16

Personalkredit: Gedeckter Personalkredit

- (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen
 1. Pfandbestellung an
 - a) Grundstücken:
Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 4 sowie die Beleihungsgrundsätze sind zu beachten;

6.7.3

- b) Wertpapieren:
Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v.H., sonstige Wertpapiere (Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien), die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v .H. des Kurswertes,

Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 v .H. des Rückkaufpreises- Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen, die zum Nominalwert verkauft worden sind, bis zu diesem Wert, Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen, die als Ab- oder Aufzinsungspapier ausgestattet sind, bis zu ihrem Laufzeitwert beliehen werden;
- c) Wechseln:
Wechsel, die abgesehen von dem Erfordernis der Höchstlaufzeit den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen., sind bis zu 90 v .H. des Nominalwertes beleihbar;
1. d)Edelmetallen, Münzen:
Gold und Silber bis zu 80 v .H. des Edelmetallwertes; Münzen, die einen Handelswert haben, bis zu 60 v .H. des Handelswertes.
2. Pfandbestellung oder Sicherungsübereignung an Waren und sonstigen beweglichen Sachen:

Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v .H., marktgängige Handelswaren bis zu 66 2/3 v .H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden.

Soweit in diesen Fällen die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen - wird, Bedarfe eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse. Die Kredite dürfen im Einzelfall 0,75 v.H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht über 15 v .H. des gesamten Einlagenbestandes einschließlich der zuvor genannten Erlöse hinausgehen; maßgebend sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.
3. Abtretung oder Verpfändung von Rechten:
- a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden, soweit sie § 15 Abs. 1 bis 4 und den Beleihungsgrundsätzen entsprechen;
- b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und der Postsparkasse im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
- c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 90 v .H. des Rückkaufwertes;

6.7.3

- d) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner und private Kreditinstitute, die über einen Spitzenverband des Kreditgewerbes einem Stützungsfonds zur Einlagensicherung angeschlossen sind, bis zu 90 v.H., sowie andere sichere Forderungen bis zu 75 v.H. des Nennwertes;
 - e) Rechte aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach Maßgabe besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde aufgestellten Richtlinien.
4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel:
Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselfähig verpflichtet sein. Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und Bedienstete der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden. Als Bürgschaft im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft, bei der der Bund, ein Land oder eine andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt eine Rückbürgschaft übernommen hat.
- (2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden: Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein, die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie sollen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sein. Bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung lauten, muss mindestens ein Verpflichteter seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

§ 17

Personalkredit: Blankokredit

- (1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse gewährt werden. Die Kredite dürfen im Einzelfall 0,75 v .H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf 25 v .H. der gesamten Einlagen einschließlich der vorgenannten Erlöse nicht übersteigen; maßgebend sind die in Anspruch genommenen Kredite.

6.7.3

- (2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse ohne weitere Sicherheit über die Beschränkung gemäß Abs. 1 Satz 2 hinaus unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. Der Gesamtbetrag des ungedeckten Kredites an eine Genossenschaft darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht 10 v .H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Nachschusspflicht 25 v .H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.
 2. Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muss der Kredit mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein. Der Vorstand hat mindestens jährlich die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, eingehend zu prüfen. ;
 3. Die Gesamthöhe der ungedeckten Kredite an Genossenschaften darf höchstens 10 v.H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, betragen.

Maßgebend für die Errechnung des Kontingents nach Nr. 3 sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

- (3) Als Blankokredit im Sinne von Abs. 1 und 2 sind auch Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten anzusehen. Sie werden auf die in Abs. 1 und 2 genannten Höchstgrenzen und Gesamtbeträge nur zur Hälfte angerechnet; das gilt nicht für Wechsel nach § 12 Abs. 3 Satz 2.

§ 18

Personalkredit: Höchstgrenze

- (1) Einem Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 nicht mehr als ein v .H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, gewährt werden. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 sowie Kredite durch Diskontierung von Wechseln werden bei der Ermittlung der Höchstkreditgrenze nach Satz 1 nur zur Hälfte angerechnet; Wechsel, die die Deutsche Bundesbank aus anderen Gründen als der Nichtzahlbarstellung an einem Bankplatz vom Ankauf ausgeschlossen hat, und Wechsel nach § 12 Abs. 3 Satz 2 sind voll anzurechnen.

6.7.3

- (2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht für Kredite und Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b durch Sparkassenbriefe oder Sparkassenobligationen oder nach Nr. 3 Buchst. b gesichert sind, für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 sowie für Kredite und Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

§ 19

Körperschaftskredit

- (1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden, ferner an andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen.
- (2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit der Bund, ein deutsches Land, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Abs. 1 oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Bürgerschaft für den Kredit übernimmt.
- (3) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v.H., derjenige der langfristigen Kredite 17,5 v.H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, für Kredite aus aufgenommenen Krediten mit mindestens gleicher Laufzeit und für Kredite aus den Erlösen aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt. Bei Sparkassenobligationen, die als Sammelorderschuldverschreibungen ausgegeben werden, können die Erlöse nur insoweit berücksichtigt werden, als sie aus dem Verkauf solcher Papiere stammen, die die Sparkasse in den Verkehr gebracht hat und für die sie im Innenverhältnis haftet. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 3, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet. Maßgebend für die Errechnung des Körperschaftskreditkontingents sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

§ 19a

Auslandskredit

Kredite nach § 14 Abs. 6 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle. Sie sollen in den Fällen von § 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 durch inländische Sicherheiten gedeckt sein. Sie dürfen im Einzelfall 3 v. T. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht überschreiten. Ihr Gesamtbetrag darf 2 v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der vorgenannten Erlöse nicht übersteigen; maßgebend sind die in Anspruch genommenen Kredite. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3, die die Sparkasse für einen Gebietsfremden übernommen hat, werden auf die in Satz 3 genannte Höchstgrenze und den Gesamtbetrag nach Satz 4 nur zur Hälfte angerechnet; dies gilt nicht für Wechsel nach § 12 Abs. 3 Satz 2. Kredite ohne inländische Sicherheiten sind auf den Gesamtbetrag nach § 17 Abs. 1 Satz 3 anzurechnen; Satz 5 gilt entsprechend.

3. Andere Anlagen

§ 20

Anlagen in Wertpapieren, Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen sowie in Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften und von Grundstücksanlagegesellschaften (Immobilienfonds)

- (1) Die Sparkasse kann mündelsichere Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schuldscheinforderungen erwerben; dies gilt nicht für Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen anderer Sparkassen.
- (2) Die Sparkasse kann ferner erwerben
 - a) Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und Anteilscheine von Immobilienfonds. Die Anteilscheine müssen von geeigneten Unternehmen ausgegeben worden ein; hierzu gehören insbesondere Anteilscheine solcher Kapitalanlagegesellschaften oder Immobilienfonds, die sich in den Händen der Sparkassenorganisation befinden oder die von Mitgliedern der Sparkassenorganisation überwacht werden, sowie solcher Kapitalanlagegesellschaften, die sich der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterstellt haben;

6.7.3

- b) Anteilscheine ausländischer Investmentgesellschaften, die von den Sparkassenzentralbanken der europäischen Länder ganz oder überwiegend getragen werden;
- c) Aktien, Industrieobligationen und DM-Auslandsanleihen, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

Der Gesamtbetrag der Anlagen nach Buchst. b und der Gesamtbetrag der Anlagen nach Buchst. c dürfen jeweils 1,5 v .H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht überschreiten. Die Anlage in Aktien einer Gesellschaft ist außerdem auf 1 v. T .der gesamten Einlagen einschließlich der genannten Erlöse und auf 5 v .H. des Grundkapitals der Gesellschaft begrenzt. Der Gesamtbetrag der Anlagen nach den Buchst. a, b und c darf 2,5 v .H. der gesamten Einlagen einschließlich der genannten Erlöse nicht übersteigen.

§ 21

Anlage bei Kreditinstituten

- (1) Die Sparkasse kann verfügbare Gelder, zum Zwecke der Kurssicherung auch in ausländischer Währung, als Sicht- und befristete Einlagen bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der regionalen Girozentrale, oder bei öffentlichen, der Staatsaufsicht unterstehenden privaten Sparkassen, ferner bei der Landeszentralbank anlegen.
- (2) Die Sparkasse kann Verrechnungskonten auch in ausländischer Währung bei anderen Kreditinstituten und bei Postscheckämtern unterhalten.
- (3) Die Sparkasse darf Bausparverträge mit der regionalen Girozentrale (Landesbausparkasse) abschließen und Sparbeiträge auf diese Verträge einzahlen; Bausparguthaben dürfen 3 v .H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht übersteigen.

§ 22

Anlage in Schatzwechseln, Schatzanweisungen und Geldmarktwechseln

- (1) Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechseln, lombardfähigen Schatzanweisungen sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatdiskonten gehandelt werden.
- (2) Die Sparkasse darf Wechsel, die von einer anderen öffentlichen Sparkasse oder einer Girozentrale ohne Haftungseinschränkung indossiert sind, ankaufen, wenn sie den Erfordernissen des § 16 Abs. 2 entsprechen.

§ 23

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wohnungseigentum oder Teileigentum anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.

Die Anlage in Wohngrundstücken, grundstücksgleichen Rechten, die Wohnzwecken dienen, und in Wohnungseigentum darf höchstens 10 v.H. der Spareinlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, betragen.

§ 24

Beteiligungen

Beteiligungen der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation und an gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen zulässig. Die Beteiligung an gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen darf im Einzelfall den Betrag von DM 60.000,-- einschließlich etwaiger Haftsummenanteile nicht übersteigen.

4. Liquidität

§ 25

Zahlungsbereitschaft

Die Sparkasse hat ihre Mittel so anzulegen, das jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Soweit die hiernach notwendigen Mittel in Guthaben bestehen, sind diese in der Regel bei der regionalen Girozentrale zu unterhalten.

III. Sonstige Geschäfte

§ 26

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren:
 - a) für fremde Rechnung; beim Kauf muss eine satzungsmäßige ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
 - b) für eigene Rechnung, soweit dies zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist und es sich um Wertpapiere nach § 20 Abs. 1 erster Halbsatz und Abs. 2 handelt;

6.7.3

2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von DM-Wechseln und DM-Schecks, die im Ausland zahlbar sind, und von Forderungen in ausländischer Währung (Noten, Sorten, Wechsel, Schecks, Reiseschecks u.ä.), Münzen, Medaillen und Edelmetallen:
 - a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Nr. I Buchst. a zweiter Halbsatz gilt entsprechend,
 - b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist.
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;
4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Schecks und Wechseln einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung; soweit es sich um Wechsel und Schecks handelt, die an ausländischen Plätzen zahlbar sind oder die auf ausländische Währung lauten, sollen diese nur an die regionale Girozentrale oder die Deutsche Bundesbank zum Einzug weitergegeben werden;
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und von sonstigen Dokumenten;
7. Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen und sonstige Einrichtungen der Sparkassenorganisation;
8. Einziehung von Beiträgen und sonstige Leistungen für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten;
9. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
10. Übernahme von Vermögensverwaltungen;
11. Datenverarbeitung für Dritte.

IV. Ausnahmen

§ 27

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 26 nicht zulässig sind, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ist vor Ausführung des Geschäftes einzuholen. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.

c. Verfassung und Verwaltung

§ 28

Organe

Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

§ 29

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Landrat des Landkreises Fulda als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzenden.
 2. dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzenden.
 3. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern.
 4. fünf Bediensteten der Sparkasse.

6.7.3

Der Verwaltungsvorsitz wechselt im Turnus von zwei Jahren zwischen dem Landrat des Landkreises Fulda und dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda.

Von den weiteren Mitgliedern Nr. 3) sind zu wählen:

- a) aus dem Kreis der zum Kreistag des Landkreises Fulda wählbaren Personen für die Dauer einer Wahlperiode
 - 1. vier vom Kreisausschuss des Landkreises Fulda
 - 2. zwei vom Kreisausschuss des Landkreises Fulda auf Vorschlag seines Vorsitzenden;
- b) aus dem Kreis der zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda wählbaren Personen für die Dauer einer Wahlperiode
 - 1. eine von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda.
 - 2. eine von dem Magistrat der Stadt Fulda auf Vorschlag seines Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Nr. 4 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.

- (2) Der Landrat des Landkreises Fulda und der Oberbürgermeister der Stadt Fulda sind persönlich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende der Verwaltung des Gewährträgers der den Verwaltungsratsvorsitz innehat kann einen hauptamtlichen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Fall berechtigt selbst den Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Behinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:

6.7.3

1. Bedienstete W Gewährträger -ausgenommen Wahlbeamte -, der Finanzverwaltung, der Deutschen Bundespost POSTBANK sowie kreditwirtschaftlicher Verbände;
2. Personen, die Unternehmer, persönliche haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt; Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend;
3. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 4 angehören;
4. Personen
 - a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, verurteilt sind;
 - b) gegen die wegen eines der in Buchst. a bezeichneten Vergehen nach § 153a der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig abgesehen worden ist;
 - c) gegen die wegen einer der in Buchst. a bezeichneten Straftaten die öffentliche Klage erhoben worden ist oder
 - d) die als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung in den letzten 10 Jahren verwickelt waren oder sind;
5. Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind.

Tritt ein Hinderungsgrund nach Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Nr. 5 ein, so endet

- a) wenn einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten
- b) in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

6.7.3

- (5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nach Richtlinien der obersten Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates versehen ihr Amt ehrenamtlich; die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.
- (7) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Amtsgeschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten-

§ 30

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ. Er beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 3 und § 37 Abs. 1 vorgesehenen Geschäftsanweisungen und die Geschäftsanweisung für Sparkassenbedienstete, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. die Errichtung von Zweigstellen (§ 1 Abs. 5);
 2. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertretern;
 3. die Anstellung, Beförderung oder Erhöhung der Vergütung und die Entlassung der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
 4. die Vertretung der Vorstandsmitglieder nach § 36 Abs. 1 Satz 2;
 5. die Feststellung des Stellenplanes und des Voranschlags der Handlungskosten;
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Überschusses und die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Ferner bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates:

6.7.3

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken (§ 23), ausgenommen der Grundstückserwerb und die Veräußerung von Grundstücken in eiligen Fällen zur Vermeidung von Verlusten;
2. die Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten mit Ausnahme von solchen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

Der Beschluss über die Zustimmung nach Nr. 2 kann für bestimmte Kreditaufnahmen und Arten von Kreditaufnahmen im voraus, jedoch nicht für länger als sechs Monate, gefasst werden.

§ 31

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahre, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

6.7.3

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auch dann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 hinsichtlich des Ehegatten oder solcher Personen gegeben sind, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Ebenso dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisationen oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährträgers handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Tatbestände von Satz 1, 2 oder 3 gegeben sind, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung angeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen. Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann er einen besonderen Vertreter bestimmen.
- (7) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 32

Kreditausschuss

- (1.) Ab dem 01. April 2001 besteht der Kreditausschuss aus dem jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und dem jeweiligen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden sowie zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit zu bestimmenden Verwaltungsratsmitgliedern. Für die vom Verwaltungsrat bestellten drei Verwaltungsratsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören müssen.
- (2.) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ein weiteres Mitglied anwesend sind. In dringlichen Fällen kann die Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren ergehen, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss.
- (3.) Der Kreditausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt der Vorsitzende Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 5 und 1 entsprechend.
- (4.) In Hünfeld wird ein örtlicher Kreditausschuss für den Bereich der Niederlassung in Hünfeld gebildet.

Der Kreditausschuss besteht

- a) aus dem Landrat des Landkreises Fulda als Vorsitzendem,
- b) zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern, die ihren Wohnsitz im Gebiet des ehemaligen Landkreises Hünfeld haben, soweit es dem Landkreis Fulda zugeordnet wurde.

Für die vom Verwaltungsrat bestellten zwei Verwaltungsratsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören.

6.7.3

Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (5) Für die Haftung der Mitglieder der Kreditausschüsse gilt § 29 Abs. 6 entsprechend.

§ 33

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreter bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Zu den laufenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses auch die Entscheidung über Kreditanträge sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsanweisung für den Vorstand gestatten, dass dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 29 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein.
- (5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

§ 34

Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten

- (1) Die Beamten und Angestellten werden als Bedienstete der Sparkasse nach Maßgabe des Stellplanes vom Vorstand, die Vorstandsmitglieder vom Verwaltungsrat, angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 33 Abs. 4 – mit Ausnahme von Satz 3 – und 5 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbedienstete entsprechend.
- (3) Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts sowie oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Für die übrigen Bediensteten ist der Vorsitzende des Vorstandes Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 35

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie die übrigen Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten und den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 36

Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 5 des Hessischen Sparkassengesetzes nichts anderes bestimmt. Sind die Mitglieder des Vorstandes und ihre

6.7.3

Stellvertreter verhindert, so kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall Bedienstete mit der Vertretung beauftragen; der Auftrag kann jederzeit widerrufen werden.

- (2) Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform und müssen von zwei hierzu berechtigten Bediensteten der Sparkasse unterzeichnet werden.

Berechtigt sind

1. die Vorstandsmitglieder,
 2. jedes Vorstandsmitglied mit einem vom Vorstand hierzu bestellten Bediensteten,
 3. zwei vom Vorstand für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigte Bedienstete,
 4. in Grundbuchsachen zwei hierzu vom Vorstand bestellte Bedienstete.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten, die
1. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse,
 2. Vollmachten,
 3. die Ausstellung oder Annahme von Wechseln

betreffen, müssen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes und eines nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bestellten Bediensteten tragen; dies gilt unabhängig davon, ob durch die Erklärung eine Verpflichtung der Sparkasse begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung oder Entlassung der Sparkassenbediensteten werden vom Vorstandsvorsitzenden vollzogen, soweit es sich um Vorstandsmitglieder handelt, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

- (4) Rechtsverbindliche Erklärungen der Sparkasse können auch aufgrund einer für einen Einzelfall nach Abs. 3 Nr. 2 ausgestellten Vollmacht durch einen oder mehrere Berechtigte schriftlich oder, soweit gesetzlich zulässig, mündlich abgegeben werden. Dies gilt auch für die in Abs. 3 Nr. 1 und 3 genannten Geschäfte.

6.7.3

- (5) Bei Zweigstellen, die dauernd nur mit einem Bediensteten besetzt sind, können rechtsverbindliche Erklärungen im laufenden Geschäftsverkehr dieser Zweigstelle von einer hierzu bevollmächtigten Person abgegeben werden, wenn hierauf durch Aushang im Kassenraum der Zweigstelle hingewiesen wird.
- (6) Abs. 2 bis 5 gelten nicht für Geschäfte, die dem laufenden Geschäftsbedarf dienen und für die Sparkasse von nicht erheblicher Bedeutung sind. Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber einer Vielzahl von Kunden abgibt, genügt die im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.
- (7) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sowie bei Geschäften nach § 26 Nr. 2 sind
1. die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit der Unterschrift eines hierzu bevollmächtigten Bediensteten oder einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Kassenraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist;
 2. die Scheckkarten und ähnliche, in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist, und maschinenmäßig hergestellte Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge, Tagesauszüge, Zinsabrechnungen und sonstige abrechnungsähnliche Mitteilungen auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- (8) Die Unterschriften nach Abs. 3 sollen unter der Bezeichnung:

»Sparkasse Fulda
Der Vorstand«,
die übrigen Unterschriften unter der Bezeichnung:
»Sparkasse Fulda«

erfolgen.

- (9) Die vom Vorstand oder von zwei vom Vorstand nach Abs. 2 Nr. 4 bestellten Bediensteten ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

6.7.3

- (10) Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum derjenigen Stelle, bei der die Zeichnungsberechtigten tätig sind, bekannt zu geben. Sind laut Aushang im Kassenraum einer Zweigstelle die jeweils dort tätigen Bediensteten zeichnungsberechtigt, genügt hinsichtlich Namen und Unterschriften die Bekanntmachung in der Hauptstelle. Der Aushang ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben.
- (11) Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im übrigen vom Vorsitzenden des Vorstandes bescheinigt.

§ 37

Prüfungen

- (1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll.
- (2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vorzunehmen. Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kredite, einschließlich Wechselobligo und Bürgerschaften, mit den Kreditunterlagen stichprobenweise zu überprüfen. Zu diesen Prüfungen können Prüfer des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen- Thüringen oder der Innenrevisor hinzugezogen werden.
- (3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördlichen Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

Jedes Verwaltungsmittglied hat das Recht, von den Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf verlangen eines Verwaltungsmittgliedes sind ihm diese auszuhändigen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschlossen hat.

§ 40

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließen der Kreistag des Landkreises Fulda und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Dem Antrag auf Genehmigung sind Stellungnahmen des Verwaltungsrates, des Vorstandes und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen.
- (2) Der Kreisausschuss und der Magistrat machen unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.
- (3) Der Vorstand der Sparkasse weist in öffentlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.
- (4) Guthabe, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist den Gewährträgern nach dem in § 1 Abs. 3 Satz 4 genannten Verhältnis zur Verwendung für die in § 16 Abs. 4 Hessisches Sparkassengesetz bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Abs. 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 41

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im

Kassenraum der Sparkasse genügt. Die vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblätter sind durch Aushang im Kassenraum bekannt zu machen.

§ 41a

Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

- (1) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistages des Kreises Fulda und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda bis zum 31. März 2001 besteht der Verwaltungsrat abweichend von § 29 Abs. 1 dieser Satzung aus
 1. dem Landrat des Landkreises Fulda als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzenden.
 2. dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzenden.
 3. sechzehn weiteren sachkundigen Mitgliedern.
 4. neun Bediensteten der Sparkasse.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Mitglieder des Verwaltungsrates der bisherigen Kreissparkasse Fulda als weitere sachkundigen Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und als Bedienstete nach Abs. 1 Nr. 4 an.
- (3) In den Verwaltungsrat sind nach Abs. 1 Nr. 3 ergänzend aus dem Kreis der zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda wählbaren Personen für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu wählen:
 - a) vier Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda.
 - b) drei Mitgliedern vom Magistrat der Stadt Fulda auf Vorschlag seines Vorsitzenden.

Diese weiteren Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Fulda haben.

6.7.3

- (4) Die wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse wählen nach Abs. 1 Nr. 4 für die Dauer der aufenden Wahlperiode ergänzend vier Dienstkräfte, die zu den Bediensteten der bisherigen Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda gehören.

§ 41b

Übergangsregelung für den Kreditausschuss

- (1) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Fulda und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda bis zum 31. März 2001 besteht der Kreditausschuss abweichend von § 32 Abs. 1 dieser Satzung aus
1. den jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden.
 2. den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates als stellvertretendem Vorsitzenden.
 3. vier vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern, von denen zwei ihren Wohnsitz in der Stadt Fulda im Gebiet des Landkreises Fulda, außerhalb der Stadt Fulda, haben müssen.

Für die vom Verwaltungsrat bestellten vier Verwaltungsratsmitglieder sind Stellvertreter zu benennen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören, Satz 1 Nr. 3 gilt hinsichtlich des Wohnsitzes der Stellvertreter entsprechend.

- (2) Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist der Kreditausschuss in der Übergangszeit bis 31. März 2001 beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 42

Bekanntmachung der Satzung

- (1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Kreisausschuss und den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.

§ 43

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 1998 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 1998 in Kraft.

Fulda, den 1997

(Siegel)

(Siegel)

Der Kreisausschuss
des Landkreises Fulda

Der Magistrat
der Stadt Fulda

Kramer
(Landrat)
(Oberbürgermeister)

Dr. Hamberger